

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe

Landesspezifische Informationen und Online-Formulare gemäß der Richtlinie 2003/8/EG

Allgemeine Informationen

Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Die Richtlinie findet in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks Anwendung. Zwischen Dänemark und mehreren Mitgliedstaaten gilt das Europäische Übereinkommen von 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe.

Die Übermittlungsstellen sind für die Übertragung von Anträgen zuständig. Die Empfangsstellen sind für den Empfang von Anträgen zuständig.

Die Verordnung sieht zwei Formblätter vor, eines für Anträge auf Prozesskostenhilfe und eines für die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe.

Auf dem Europäischen Justizportal finden Sie Informationen über die Anwendung der Richtlinie und ein eine einfach handhabbare Hilfe zum Ausfüllen der **Formulare**.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Links zum Thema

Entscheidung der Kommission vom 9. November 2004 zur Erstellung eines Formulars für Anträge auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen

Beschluss Der Kommission vom 26. August 2005 zur Erstellung eines Formulars für die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates

ARCHIVIERTE Website des Europäischen Gerichtsatlas (eingestellt am 30. September 2017)

Letzte Aktualisierung: 17/11/2021

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Belgien

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz ist für ganz Belgien zuständig.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Sowohl die Beratungsstellen als auch der Föderale Öffentliche Dienst Justiz nehmen per Post übersandte Anträge entgegen.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz nimmt Anträge in Niederländisch, Französisch und Deutsch entgegen. Anträge in anderen Sprachen werden nicht angenommen.

Letzte Aktualisierung: 28/07/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Bulgarien

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Empfangs- und Übermittlungsbehörde ist das

Ministerium der Justiz

Direktion Internationale justizielle Zusammenarbeit und Europaangelegenheiten

Abteilung Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Verwaltungsanschrift: Ul. Slawjanska 1

Postleitzahl: 1040

Stadt/Gemeinde: Sofia

Telefon: +359 2 9237544, 9237576

E-Mail: civil@justice.government.bg

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Die Empfangs- und Übermittlungsbehörde ist für das gesamte Hoheitsgebiet Bulgariens zuständig.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe muss dem Ministerium der Justiz per Post übermittelt oder direkt bei der Geschäftsstelle des Ministeriums abgegeben werden.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Der Antrag und die Anlagen müssen in bulgarischer Sprache abgefasst sein oder in sie übersetzt werden.

Letzte Aktualisierung: 26/09/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Tschechien

Innerstaatliches Recht  (927 Kb) 

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden**Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden**

Räumlicher Zuständigkeitsbereich: Tschechische Republik.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Kommunikationsmittel: Post und Fax.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Der Antrag kann in folgenden Sprachen eingereicht werden: Tschechisch, Englisch.

Artikel 14 Absatz 3: Die Tschechische Republik nimmt auch Prozesskostenhilfe-Anträge in englischer Sprache entgegen.

Letzte Aktualisierung: 03/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Deutschland

Innerstaatliches Recht  (79 Kb) 

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Für ausgehende Ersuchen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Landesregierungen können die Aufgaben des ersuchten Gerichts einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen. (*) Für die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen natürlicher Personen auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für die Übermittlung von Anträgen auf grenzüberschreitende Beratungshilfe sind in Nordrhein-Westfalen die Amtsgerichte zuständig, die ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben.

Als Übermittlungsstelle für ein Ersuchen auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe ist in Unterhaltssachen wird gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) das Amtsgericht tätig sein, das für den Bezirk des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig ist.

Als Postanschrift ist - soweit vorhanden - zunächst die Großkundenadresse, sonst - gegebenenfalls zusätzlich – die Postfachadresse angegeben. Für den Briefdienst ist in erster Linie die Großkundenadresse, sonst die Postfachadresse zu verwenden. Für Eilsendungen und für den Paketdienst (einschließlich Päckchen) ist die Hausanschrift zu verwenden.

Für eingehende Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe ist das Prozessgericht oder das Vollstreckungsgericht zuständig.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Folgende Möglichkeiten der Kommunikation stehen zur Verfügung:

Für Empfang und Versendung: Post und private Zustelldienste, Telefax.

Für formlose Mitteilungen: Telefon und E-Mail, soweit eine E-Mail Adresse angegeben wurde.


Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Deutsch

Letzte Aktualisierung: 30/06/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Estland

Die Richtlinie 2003/8/EG des Rates wurde mit dem am 1. März 2005 in Kraft getretenen  Nationalen Prozesskostenhilfegesetz in estnisches Recht umgesetzt.

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden**Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden**

Die Voraussetzungen für die Stellung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe sind in § 10 des  Nationalen Prozesskostenhilfegesetzes festgelegt.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Anträge auf Prozesskostenhilfe müssen schriftlich beim zuständigen Landgericht gestellt werden. Das Antragsformular ist auf der [Website des](#)

[Justizministeriums](#), bei jedem Gericht und in jeder Anwaltskanzlei erhältlich.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Der Antrag ist in estnischer Sprache zu stellen. Der Antrag kann auch in englischer Sprache gestellt werden, wenn die Prozesskostenhilfe von einer natürlichen Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem Staatsangehörigen oder einer juristischen Person eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union beantragt wird. Anträge, die in einer anderen Sprache bei Gericht eingehen, werden an den Antragsteller zurückgesandt.

Letzte Aktualisierung: 29/03/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Irland

Innerstaatliches Recht  (60 Kb) 

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Name und Anschrift der zuständigen Übermittlungs- und Empfangsbehörde:

The Legal Aid Board

Legal Services Support Unit

Quay Street

Cahirciveen

Co Kerry
Ireland

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Räumlicher Zuständigkeitsbereich dieser Behörde: Irland.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Verfügbare Kommunikationsmittel dieser Behörde zum Empfang der Anträge: per Post sowie Online-Beantragung unter <https://www.legalaidboard.ie/en/>

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Sprache, in der der Antrag ausgefüllt werden kann: Englisch.

Amtssprache der Gemeinschaft, die außer der eigenen Amtssprache zulässig ist: Französisch.

Letzte Aktualisierung: 31/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Griechenland

Innerstaatliches Recht  (183 Kb) [el](#)

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Ministerium für Justiz, Transparenz und Menschenrechte

Υπουργείο Δικαιοσύνης, Διαφάνειας και Ανθρωπίνων Δικαιωμάτων

Abteilung für internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

Τμήμα Διεθνούς Δικαστικής Συνεργασίας σε Αστικές και Ποινικές Υποθέσεις

96 Mesogion Av.

11527 Athens, Greece

Tel.: +30 210 7767529, +30 210 7767322, +30 210 7767312

Fax: +30 210 7767499

E-Mail: civilunit@justice.gov.gr, gkouvelas@justice.gov.gr, mntolia@justice.gov.gr, vsarigiannidis@justice.gov.gr

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Die genannte Behörde ist für ganz Griechenland zuständig.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Der Antrag ist per Post zu übermitteln. In dringenden Fällen kann er für die Zeit, bis der Originalantrag per Post eingeht, per Fax oder E-Mail übermittelt werden.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Der Antrag kann in griechischer oder englischer Sprache ausgefüllt werden.

Letzte Aktualisierung: 05/07/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Spanien

Innerstaatliches Recht  (80 Kb) [es](#)

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Entfällt

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Kommunikationsmittel: ausschließlich per E-Mail oder persönliche Vorlage.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Zurzeit werden nur Anträge auf Prozesskostenhilfe in spanischer Sprache entgegengenommen. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte eine weitere

Amtssprache der Gemeinschaft hinzukommen. Dies wird der Kommission notifiziert werden.

Letzte Aktualisierung: 20/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Frankreich

Maßgeblich sind auf nationaler Ebene

- das [Gesetz 91-647](#) vom 10. Juli 1991 betreffend die Prozesskostenhilfe

- das [Dekret Nr. 2020-1717](#) vom 28. Dezember 2020 über die Anwendung des Gesetzes^o91-647 vom 10. Juli 1991 betreffend die Prozesskostenhilfe und die Verfahrenshilfe und die Bestellung eines Rechtsanwalts in außergerichtlichen Verfahren

- [Beschluss vom 30. Dezember 2020](#) über den Inhalt des Formulars für einen Antrag auf Prozesskostenhilfe und die Auflistung der beizufügenden

Dokumente

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Ministère de la Justice, Service de l'Accès au Droit et à la Justice et de l'Aide aux Victimes, Bureau de l'aide juridictionnelle (Justizministerium, Amt für den

Zugang zum Recht, die Rechtspflege und Opferhilfe, Amt für Prozesskostenhilfe)

Postanschrift: 13, Place Vendôme; 75042 Paris CEDEX 01; Frankreich

Tel.: +33 1 70 22 74 12

E-Mail: baj.sadjav-sg@justice.gouv.fr

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Der räumliche Zuständigkeitsbereich dieser Behörde umfasst das französische Festland, die Überseedepartements (Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Guyana und Réunion) sowie Saint-Pierre und Miquelon.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Per Post an folgende Anschrift:

Ministère de la Justice, Service de l'Accès au Droit et à la Justice et de l'Aide aux Victimes, Bureau de l'aide juridictionnelle (Justizministerium, Amt für den Zugang zum Recht, die Rechtspflege und Opferhilfe, Amt für Prozesskostenhilfe)

13, Place Vendôme

75042 Paris CEDEX 01

Frankreich

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Der Antrag ist ausschließlich in französischer Sprache auszufüllen.

Letzte Aktualisierung: 14/12/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Kroatien

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Die in der Republik Kroatien zuständige Empfangs- und Übermittlungsbehörde:

Justiz- und Verwaltungsministerium der Republik Kroatien (*Ministarstvo pravosuđa Republike Hrvatske*)

Ulica grada Vukovara 49

Tel.: +385 1 371 40 00

Fax: +385 1 371 45 07

Website: <https://mpu.gov.hr/>

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Das Justiz- und Verwaltungsministerium der Republik Kroatien ist für das gesamte Hoheitsgebiet der Republik Kroatien zuständig.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Der Empfang der Anträge erfolgt in der Republik Kroatien auf postalischem Weg.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Wird der Antrag auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe für ein Verfahren vor einem Gericht in der Republik Kroatien von einer Partei beantragt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der EU-Mitgliedsländer hat, sind die Anträge und die dazugehörigen Unterlagen ins Kroatische zu übersetzen und vorzulegen. Wird der Antrag auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe von einer Partei mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Kroatien für ein Verfahren vor einem Gericht in einem anderen EU-Mitgliedstaat beantragt, werden der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen vom Justiz- und Verwaltungsministerium in die Amtssprache bzw. in eine der Amtssprachen des betreffenden EU-Mitgliedstaates und der für den Empfang zuständigen Behörde übersetzt.

Letzte Aktualisierung: 02/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Italien

Die Prozesskostenhilfe ist im D.P.R. (*Decreto del Presidente della Repubblica* - Dekret des Präsidenten der Republik) Nr. 115 vom 30. Mai 2002

(konsolidierte Fassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Gerichtskosten) geregelt. [Die betreffenden Vorschriften sind hier einsehbar](#) 

(256 Kb) [it](#)

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

MINISTERO DELLA GIUSTIZIA

Dipartimento Affari di Giustizia

Direzione Generale degli Affari Internazionali

e della Cooperazione Giudiziaria

Ufficio I – Cooperazione Giudiziaria Internazionale

Tel.: +39 06.6885.2633

Fax: +39 06 6889 7528

E-Mail: cooperation.dginternazionale.dag@giustizia.it

Via Arenula, 70 - 00186 Rom, Italien

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Alleinige Zuständigkeit in Italien:

Ministero della Giustizia

Abteilung für Angelegenheiten der Justiz

Generaldirektion für internationale Angelegenheiten und justizielle Zusammenarbeit

Referat I – Internationale justizielle Zusammenarbeit

Tel.: 0039 06 6885 2633 – 0039 06 6885 2305 – 0039 06 6885 2180

E-Mail:

cooperation.dginternazionale.dag@giustizia.it

Via Arenula 70

00186 Rom

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Anträge können wie folgt eingereicht werden:

1) per E-Mail: cooperation.dginternazionale.dag@giustizia.it

2) per Einschreiben an nachstehende Anschrift des Justizministeriums:

MINISTERO DELLA GIUSTIZIA

Dipartimento Affari di Giustizia

Direzione Generale degli Affari Internazionali e della Cooperazione Giudiziaria

Ufficio I – Cooperazione Giudiziaria Internazionale

Via Arenula 70

00186 Rom

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Italienisch, Englisch, Französisch

Letzte Aktualisierung: 04/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Zypern

Nationales Gesetz  (73 Kb) 

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Übermittlungsstelle für Anträge von Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Zypern haben, ist das Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung.

Empfangsstelle für Anträge von Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als Zypern haben, ist das Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung.

Anschrift: Ministry of Justice and Public Order

Leoforos Athalassas 125, 1461 Nicosia

Tel.: +357 22805950

Fax: +357 22518356

E-Mail: registry@mjpo.gov.cy

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Das gesamte Hoheitsgebiet der Republik Zypern

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Postweg, E-Mail oder Fax

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Griechisch und Englisch

Letzte Aktualisierung: 04/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Lettland

 **Gesetz über die staatliche Prozesskostenhilfe**

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Zuständig ist die Gerichtsverwaltungsbehörde: **Courts Administration [Tiesu administrācija]**

Anschrift: **Antonijas iela 6, Riga**

Postleitzahl: **LV-1010**

Land: **Lettland**

Tel.: **+371 80001801**

E-Mail: pasts@ta.gov.lv

Webseite: <https://www.ta.gov.lv/>

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Der Zuständigkeitsbereich der Empfangsbehörde und der Übermittlungsbehörde (d. h. die Gerichtsverwaltungsbehörde - *Tiesu administrācija*) erstreckt sich über die gesamte Republik Lettland.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Anträge auf staatlich finanzierte Prozesskostenhilfe sind per Post an die zuständige Behörde (adressiert an Tiesu administrācija, Antonijas iela 6, Riga LV-1010, Latvia) oder elektronisch mit elektronischer Signatur an die offizielle E-Mail-Adresse pasts@ta.gov.lv zu richten.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Die Antragsformulare können sowohl in englischer als auch in lettischer Sprache ausgefüllt werden.

Letzte Aktualisierung: 17/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Litauen

Innerstaatliches Recht  (1016 Kb) 

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Als zuständige Empfangs- und Übermittlungsbehörde übt der Dienst für staatlich garantierte Prozesskostenhilfe (Valstybės garantuojamos teisinės pagalbos tarnyba) seine Befugnisse auf dem gesamten Staatsgebiet der Republik Litauen aus.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Anträge können per Post, Fax oder mit elektronischen Kommunikationsmitteln übermittelt werden.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Es ist darauf hinzuweisen, dass Anträge auf Prozesskostenhilfe sowie Dokumente, die einer Person das Recht auf staatlich garantierte Prozesskostenhilfe bescheinigen, ins Litauische oder Englische übersetzt werden müssen, bevor sie bei der Empfangsbehörde eingereicht werden.

Letzte Aktualisierung: 07/04/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Luxemburg

Innerstaatliches Recht  (2031 Kb) 

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Ministère de la Justice

Verwaltungsadresse: 13, rue Erasme; L-1468 Luxembourg-Kirchberg

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Entfällt

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Die Anträge auf Prozesskostenhilfe sind dem Justizministerium auf dem Postweg an dessen Postanschrift, L-2934 Luxemburg, zu übermitteln. In besonders dringenden Fällen können Anträge auf Prozesskostenhilfe zwecks beschleunigter Bearbeitung per Fax an folgende Nummern gesandt werden:

(352) 22 52 96 oder

(352) 26 68 48 61

Wurde ein Antrag per Fax übermittelt, ist das Original so bald wie möglich auf dem Postweg nachzureichen.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Ein an Luxemburg gerichteter Antrag muss in einer der dort geltenden Verwaltungssprachen, abgefasst sein, d. h. in:

Luxemburgisch

Französisch oder

Deutsch

Letzte Aktualisierung: 31/03/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Ungarn

Innerstaatliches Recht  (134 Kb) 

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe kann persönlich (mündlich oder schriftlich) oder auf dem Postweg bei der zuständigen Behörde eingebracht werden.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Die Anträge auf Prozesskostenhilfe sind in ungarischer oder englischer Sprache auszufüllen.

Letzte Aktualisierung: 02/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Malta

Die Richtlinie wurde im Wege einer Bekanntmachung umgesetzt (*Ordni ta' l-2005 dwar Emenda fil-Kodiċi ta' Organizzazzjoni u Proċedura Ċivili*  (48 Kb) )

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Der räumliche Zuständigkeitsbereich umfasst die Inseln Malta und Gozo.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Verfügbare Kommunikationsmittel:

- Fax (+356) 25902859

- Postanschrift:

Ir-Registratur tal-Qorti Ċivili

Il-Qorti,

Triq ir-Repubblika,

Il-Belt Valletta,

Malta



Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Der Antrag kann in Maltesisch und Englisch ausgefüllt werden.

Letzte Aktualisierung: 25/03/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Niederlande

Die Niederlande haben die EG-Richtlinie im Rahmen des bestehenden Prozesskostenhilfe-Gesetzes umgesetzt: Durch das Gesetz vom 19. Februar 2005 (Stb. 2005, 90), das am 2. März 2005 in Kraft getreten ist, und den neuen Artikeln 23a - 23k, in denen Prozesskostenhilfe bei grenzüberschreitenden europäischen Verfahren vorgesehen sind. Natürlich war dies bereits seit dem 30. November 2004 möglich, dem Zeitpunkt, zu dem die Richtlinie im holländischen Rechtssystem spätestens umgesetzt sein musste. ([Englisch](#)  (28 Kb) [en](#)) ([Niederländisch](#)  (211 Kb) [nl](#))

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Der *Raad voor Rechtsbijstand* ist sowohl Empfangsbehörde als auch Übermittlungsbehörde.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Anträge können per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Anträge sind in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache einzureichen.

Letzte Aktualisierung: 13/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Österreich

Innerstaatliches Recht  (192 Kb) [de](#)

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Als Übermittlungsstelle für Anträge auf Verfahrenshilfe für ein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat ist das österreichische Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der gesetzliche Vertreter des Antragstellers seinen Aufenthalt hat.

Empfangsstelle für einen aus einem anderen Mitgliedstaat übermittelten Antrag auf Verfahrenshilfe ist jenes österreichische Gericht, bei dem das Verfahren, auf das sich der Antrag bezieht, in erster Instanz anhängig ist oder war. Ist in Österreich noch kein Verfahren anhängig, so ist Empfangsstelle jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsgegner einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Verfügbare Kommunikationsmittel dieser Behörden zum Empfang der Anträge:

Postweg und Fax.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann:

Deutsch und Englisch.

Letzte Aktualisierung: 27/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Polen

Nationale Rechtsvorschriften  (64 Kb) [pl](#)

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Übermittlungsbehörden sind die Bezirksgerichte (*sądy okręgowe*).

Empfangsbehörden:

Justizministerium

Abteilung internationale Zusammenarbeit und Menschenrechte

Al. Ujazdowskie 11

00-950 Warschau

Tel./Fax: +48 22 23-90-870 +48 22 628 09 49

E-Mail: dwmipc@ms.gov.pl

Auch Kreisgerichte (*sądy rejonowe*) und Bezirksgerichte sind Empfangsbehörden.

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Örtliche Zuständigkeit der Übermittlungsbehörden:

Anträge auf Prozesskostenhilfe, die in einen anderen Mitgliedstaat übermittelt werden müssen, sind bei dem Bezirksgericht einzureichen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständig ist.

Örtliche Zuständigkeit der Empfangsbehörden:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Recht auf Prozesskostenhilfe in Zivilverfahren in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 10, Position 67) können Anträge auf Prozesskostenhilfe direkt bei dem Gericht gestellt werden, das für die Prüfung des Antrags zuständig ist (das ist das Gericht, bei dem das Feststellungsverfahren anhängig ist oder eröffnet wird), oder im Fall von Anträgen auf Prozesskostenhilfe in Vollstreckungsverfahren bei dem Kreisgericht, in dessen Zuständigkeit der Vollstreckungsort fällt.

Für alle Anträge auf Prozesskostenhilfe, die von Antragstellern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Polen eingereicht werden, ist das Justizministerium die örtlich zuständige Empfangsbehörde.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Methoden für den Empfang von Anträgen:

Anträge können direkt oder per Post bei der Übermittlungsbehörde eingereicht werden.

Anträge können direkt oder per Post bei der Empfangsbehörde eingereicht werden.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Übermittlungsbehörden: Der Antrag muss auf Polnisch und in einer der Amtssprachen der Europäischen Union gestellt werden, die in dem EU-Mitgliedstaat akzeptiert werden, in den der Antrag zu übermitteln ist.

Empfangsbehörden: Der Antrag muss auf Polnisch oder Englisch verfasst sein.

Amtssprachen der Europäischen Union, die außer Polnisch von den polnischen Empfangsbehörden akzeptiert werden: Englisch.

Letzte Aktualisierung: 05/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Portugal

Das Gesetz Nr. 34/2004  (240 Kb)  vom 29. Juli 2004 und Gesetzesdekret Nr. 71/2005  (240 Kb)  vom 17. März 2005 (beide in portugiesischer Sprache) finden Sie hier.

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Der Antrag kann persönlich gestellt oder per Fax oder Post übermittelt werden.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die Prozesskostenhilfe in einer Rechtssache beantragen wollen, für die ein portugiesisches Gericht zuständig ist, können ihren Antrag in **portugiesischer** oder **englischer** Sprache stellen.

Letzte Aktualisierung: 07/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Rumänien

- Artikel 90 und 91 des Gesetzes Nr. 134/2010 über die Zivilprozessordnung

- Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe, angenommen mit Änderungen durch Gesetz Nr. 193/2008, in geänderter und ergänzter Fassung

- Artikel 42-44 der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 80/2013 über gerichtliche Stempelgebühren


- Gesetz Nr. 51/1995 über die Organisation und die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, in geänderter und ergänzter Fassung

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Die rumänische Übermittlungsbehörde ist:

Ministerium der Justiz, Direktion für internationales Recht und justizielle Zusammenarbeit (*Ministerul Justiției, Direcția Drept Internațional și Cooperare Judiciară*)

Dienst für internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen (*Serviciul Cooperare judiciară internațională în materie civilă și comercială*)
str. Apolodor nr. 17, Sector 5 București, 050741


Tel.: + 40372041077, Fax: + 40372041079, Fax: + 40372041084, E-Mail-Adresse:  ddit@just.ro

Die Empfangsbehörde ist:

entweder das Ministerium der Justiz (Ministerul Justiției)

Direktion für internationales Recht und justizielle Zusammenarbeit (Direcția Drept Internațional și Cooperare Judiciară)

Dienst für internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen (Serviciul Cooperare judiciară internațională în materie civilă și comercială)
str. Apolodor nr. 17, Sector 5 București, 050741

Tel.: + 40372041077, Fax: + 40372041079, Fax: + 40372041084, E-Mail-Adresse:  ddit@just.ro

oder das örtlich oder materiellrechtlich zuständige Gericht

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Was die Empfangsbehörden anbelangt, so sind nach Artikel 11 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, angenommen mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 193/2008 (in der aktuellen Fassung), *Anträge auf Prozesskostenhilfe dem für den Fall zuständigen Gericht zu übermitteln. Wird Prozesskostenhilfe im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Urteils beantragt, ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Kann das zuständige Gericht nicht bestimmt werden, ist das Bezirksgericht am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständig.*

Wenn bei Einreichung des Antrags auf Prozesskostenhilfe das zuständige Gericht nicht bestimmt werden kann, so ist der Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 43 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, angenommen mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 193/2008 (in der aktuellen Fassung), an das Gericht Bukarest (Tribunalul București) zu übermitteln.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Anträge sind auf dem Postweg zu übermitteln.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Der Antrag und die erforderlichen Belege sind in rumänischer Sprache vorzulegen.

Letzte Aktualisierung: 14/02/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Slowenien

 **Zakon o brezplačni pravni pomoči (Free Legal Aid Act)**

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Empfangs- und Übermittlungsbehörde Sloweniens:

Ministrstvo za pravosodje (Justizministerium)

Župančičeva 3

SLO-1000 Ljubljana

Tel.: (+386) 1 369 53 42

Fax: (+386) 1 369 57 83

E-Mail: gp.mp@gov.si

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Räumlicher Zuständigkeitsbereich der Behörde:

Das Justizministerium ist für das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien zuständig.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Die verfügbaren Kommunikationsmittel für den Empfang der Anträge:

Anträge auf Prozesskostenhilfe sind auf dem Postweg an die vorstehende Anschrift zu richten.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann


Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann: Slowenisch.

Letzte Aktualisierung: 04/07/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Slowakei

Nationales Recht: Prozesskostenhilfegesetz

 **Gesetz Nr. 327/2005** über die Gewährung von Prozesskostenhilfe für bedürftige Personen und zur Änderung des Gesetzes Nr. 586/2003 über die Anwaltschaft und zur Änderung des Gesetzes Nr. 455/1991 über die gewerbliche Tätigkeit (Gewerbegesetz) in der Fassung des Gesetzes Nr. 8/2005, das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist.

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Zuständige Empfangs- und Übermittlungsbehörde ist das Prozesskostenhilfezentrum (*Centrum právnej pomoci*). Der Antrag ist bei dem Büro des Prozesskostenhilfezentrums einzureichen oder einzusenden, das für den Ort zuständig ist, an dem sich der Antragsteller gewöhnlich oder vorübergehend aufhält.

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Das Prozesskostenhilfezentrum ist die landesweit zuständige Behörde in der Slowakei.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Anträge sind unter Verwendung des einschlägigen Formulars zu stellen und können auf Papier, auf elektronischem Wege mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder über das zentrale Portal der öffentlichen Verwaltung eingereicht werden.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Sprachen, in denen der Antrag gestellt werden kann: Slowakisch

Letzte Aktualisierung: 04/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Finnland


Innerstaatliches Recht  (659 Kb) 

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Das Ministerium der Justiz und die Büros für Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe sind für ganz Finnland zuständig.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Die Anträge können entweder bei der Empfangsbehörde abgegeben oder auf dem Postwege oder per Telefax, unter bestimmten Voraussetzungen auch per E-Mail, an diese geschickt werden. (Weitere Auskünfte über die Anschrift sind unter  <http://www.oikeus.fi/oikeusapu/fi/index.html> zu finden.)

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Die Empfangsbehörde nimmt in finnischer, schwedischer oder englischer Sprache ausgefertigte Anträge entgegen.

Letzte Aktualisierung: 14/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - Schweden

Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen

Die folgenden Informationen werden nach Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 1 der genannten Richtlinie übermittelt.

Die Richtlinie wurde mit den folgenden **nationalen Rechtsvorschriften**  (1693 Kb)  umgesetzt:

Siehe die Entsprechungstabelle in Anhang 1 und den Text der Rechtsvorschriften in den Anhängen 2 und 3. Die Rechtsvorschriften sind am 1. November 2004 in Kraft getreten.

Im Übrigen erfüllt Schweden seine Verpflichtungen aus der Richtlinie durch die Bestimmungen des Prozesskostenhilfegesetzes (*rättshjälpslagen*, 1996:1619, Anhang 4) und der Prozesskostenhilfeverordnung (*rättshjälpsförordningen*, 1997:404, Anhang 5), Kapitel 5 §§ 6 und 8, Kapitel 33 § 9 und Kapitel 36 § 24 der Prozessordnung (*rättegångsbalken*, Anhang 6), §§ 26, 50 und 52 der Verwaltungsgerichtsordnung (*förvaltningsprocesslagen*, 1971:291, Anhang 7), § 8 des

Verwaltungsgesetzes (*förvaltningsprocesslagen*, 1986:223, Anhang 8) und § 48 des Gesetzes über Gerichtssachen (*lagen om domstolsärenden*, 1996:242, Anhang 9).

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

– Justizministerium (*Justitiedepartementet*)

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Nicht zutreffend.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Das Justizministerium kann Anträge auf Prozesskostenhilfe entgegennehmen, die per Post, Kurier oder Fax oder – nach Vereinbarung im Einzelfall – auf dem vereinbarten Wege übermittelt werden.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Der Antrag kann in schwedischer oder englischer Sprache gestellt werden (siehe §§ 11c und 11d der Prozesskostenhilfverordnung).

Letzte Aktualisierung: 30/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Prozesskostenhilfe - England und Wales

Einhaltung der Richtlinie über Prozesskostenhilfe durch das Vereinigte Königreich

Artikel 15 – Bearbeitung der Anträge

Die für Prozesskostenhilfe zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich gewährleisten durch eine elektronische Bearbeitung, dass die Antragsteller über den Eingang ihrer Anträge sowie über Entscheidungen darüber unterrichtet werden.

Eine vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags wird stets von der zuständigen Behörde begründet.

In England und Wales besteht bei den meisten Formen der Prozesskostenhilfe ein Recht auf Einspruch vor einem unabhängigen Rechtsausschuss erfahrener Rechtsanwälte, die aus privaten Kanzleien hinzugezogen werden. Auch in Schottland existieren Verfahren für die Prüfung von Ablehnungen von Anträgen auf Prozesskostenhilfe in Zivilsachen (*Civil Legal Aid*). Gegen sämtliche Ablehnungen von Anträgen auf Prozesskostenhilfe kann im Vereinigten Königreich ein Einspruch durch eine Normenkontrollklage vor den Gerichten eingereicht werden.

Artikel 16 – Standardformular

In England und Wales ist der Antragsteller mit dem nach dieser Richtlinie festgelegten Standardformular berechtigt, etwaige benötigte vorprozessuale Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Für die Vertretung vor Gericht sind – wie bei jedem Antragsteller – ggf. weitere Informationen oder ein weiteres Formular erforderlich. Der Rechtsberater, der die Erstberatung durchführt, unterstützt den Mandanten bei der Zusammenstellung der erforderlichenfalls benötigten weiteren Informationen oder des Antragsformulars.

Schottland akzeptiert das Standardformular für Anträge auf Prozesskostenhilfe in Zivilsachen (*Civil Legal Aid*) in Verfahren ab November 2004, ist jedoch noch nicht in der Lage, Maßnahmen einzuführen, durch die in Schottland auch Anträge auf vorprozessuale Beratungshilfe im Rahmen dieser Richtlinie angenommen werden können. Im Rahmen der bestehenden Beratung ist allerdings für Antragsteller in grenzüberschreitenden Rechtssachen – unabhängig von deren Nationalität oder Wohnort – eine vorprozessuale Rechtsberatung möglich.

Neben dem Standardformular gemäß dieser Richtlinie werden im Vereinigten Königreich natürlich auch Anträge auf Prozesskostenhilfe von Personen angenommen, die in grenzüberschreitenden Rechtssachen die entsprechenden Antragsformulare ihres eigenen Landes verwenden.

Schlussbestimmungen

Im Sinne von Artikel 18 sind umfassende Informationen und Orientierungshilfen zur Prozesskostenhilfe im Vereinigten Königreich auf folgenden Websites zu finden:

Legal Services Commission for England and Wales:  <http://www.legalservices.gov.uk/>

Legal Aid Board for Scotland:  <http://www.slabb.org.uk/>

Northern Ireland Legal Services Commission (Nordirische Kommission für Rechtsdienste) <http://www.nilsc.org.uk/>  (104 Kb) [en](#)

Mitteilung über die Umsetzung der Prozesskostenhilfe-Richtlinie im Vereinigten Königreich  (104 Kb) [en](#)

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Akzeptiert werden Anträge per Post oder E-Mail an die oben genannte Adresse. Ebenfalls akzeptiert werden Dringlichkeitsanträge, die von Rechtsanwälten im Auftrag ihrer Klienten übermittelt werden, bevor der eigentliche Antrag auf Prozesskostenhilfe eingereicht und geprüft wird.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Anträge werden in englischer Sprache entgegengenommen. Das Central Customer Services Team kann Übersetzungen von Anträgen oder Schriftstücken in die Wege leiten, wenn die Empfangsbehörde dies verlangt.

Letzte Aktualisierung: 30/03/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.